

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung
eines Bundesamtes für Strahlenschutz

Punkt der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

A.

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (U),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

n 1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung:

In Artikel 2 Nr. 3 wird in § 12 Abs. 1
Satz 1 Nr. 10 in der Fassung des Gesetz-
entwurfs die Bundesregierung zum Erlaß
einer Rechtsverordnung ermächtigt, in
der auch das Verwaltungsverfahren von
Landesbehörden geregelt werden kann
(z.B. hinsichtlich der Mitwirkung
der Verfassungsschutzbehörden der
Länder). Dies löst die Zustimmungs-
bedürftigkeit dieser neuen Ermächtigungs-
vorschrift und damit des ganzen Gesetzes
aus.

Ausgegeben am
2.1. JAN. 1989

R 2. Zu Artikel 1 § 2 Abs. 4

In Artikel 1 § 2 ist Absatz 4 zu streichen.

Begründung

Nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG bedarf nicht nur die Errichtung einer selbständigen Bundesoberbehörde, sondern auch die Übertragung von Verwaltungszuständigkeiten auf diese Bundesbehörde eines Bundesgesetzes. Dieser Gesetzesvorbehalt verlangt, daß die Aufgaben der Behörde entweder im Gesetz aufgeführt oder aufgrund einer im Gesetz enthaltenen und hinreichend konkretisierten Ermächtigung durch spätere Rechtsverordnung übertragen werden. Die nach § 2 Abs. 4 vorgesehene Zuweisung von Aufgaben zur auftragsweisen Erledigung durch bloßen Organisationsakt ist deshalb unzulässig.

U 3. Zu Artikel 2 Nr. 2 a (neu) (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Atomgese

In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen

'2 a. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:

"9. welchen Anforderungen die schadlose Verwertung radioaktiver Reststoffe sowie ausgebaute oder abgebaute radioaktiver Anlagenteile zu genügen hat, daß und in welcher Weise radioaktive Abfälle vor der Ablieferung an die Landessammelstellen und an die Anlagen des Bundes zu behandeln, zwischenzulagern und hierbei sowie bei der Beförderung nach Menge und Beschaffenheit nachzuweisen sind, wie die Ablieferung durchzuführen ist, wie sie in den Landessammelstellen und in den Anlagen des

Bundes sicherzustellen und zu lagern sind, unter welchen Voraussetzungen und wie sie von den Landessammelstellen an Anlagen des Bundes abzuführen sind und wie Anlagen nach § 9 a Abs. 3 zu überwachen sind,"

Begründung:

Regelungen zur Reststoffverwertung und zur Beseitigung radioaktiver Abfälle sind bisher in § 9 a Atomgesetz sowie auf der Grundlage der Verordnungsermächtigungen in § 12 Abs. 1 Satz 1 Atomgesetz in der Strahlenschutzverordnung enthalten. Unter Berücksichtigung jüngerer Entwicklungen und Erkenntnisse soll künftig durch Rechtsverordnung eine umfassende Regelung zur Behandlung und Kontrolle radioaktiver Abfälle getroffen werden. Hierbei sollen die praktischen Erfahrungen mit der nach Abstimmung in den Ländern im Länderausschuß für Atomkernenergie vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Anfang 1989 bekanntgemachten "Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung, die nicht an Landessammelstellen abgeliefert werden" genutzt werden.

Die vorhandenen Ermächtigungsgrundlagen in § 12 Abs. 1 Satz 1 Atomgesetz sollen hierzu durch eine Änderung der Nummer 9 ergänzt werden.

Die Neufassung von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 sieht vor, daß die Pflichten zur Behandlung (insbesondere vor Behandlung und Konditionierung) und Zwischenlagerung an Anlagen des Bundes und an Landessammelstellen abzuliefernder radioaktiver Abfälle im einzelnen festgelegt werden können. Die Pflichten zur Erfassung der Abfälle nach Menge und Beschaffenheit sollen den Nachweis des Abfallflusses vom Abfall bis Endlagerung verbessern. Die Nachweise sind Grundlage für eine Intensivierung der staatlichen Aufsicht.

Die Verordnungsermächtigung ermöglicht weiter, Anforderungen an die Verwertung radioaktiver Reststoffe sowie ausgebauter oder angebauter radioaktiver Anlageteile festzulegen.

In 4. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Atomgesetz)

In Artikel 2 Nr. 3 sind in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 die Worte "insbesondere der Verfassungsschutzbehörden" durch die Worte "insbesondere der Polizei- und Verfassungsschutzbehörden" zu ersetzen.

Begründung:

Aus Gründen der Gesetzesklarheit sollten neben den Verfassungsschutzbehörden auch die Polizeibehörden erwähnt werden.

U 5. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz sind auch Änderungen des Atomgesetzes verbunden.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß außerhalb dieses Gesetzgebungsverfahrens weitere Änderungen des Atomgesetzes erforderlich sind. Er bittet die Bundesregierung, einen Gesetzentwurf hierzu einzubringen.

Im einzelnen handelt es sich u. a. um folgende regelungsbedürftige Sachverhalte:

- I
6. In der Vergangenheit wurde mehrfach die Frage aufgeworfen, ob radioaktive Stoffe einschließlich radioaktiver Abfälle unterhalb bestimmter Mengen bzw. Aktivitäten vom Atomgesetz erfaßt werden bzw. werden sollen. Im Zusammenhang mit den Vorkommnissen bei Transnuklear wurde diese Frage erneut aktuell. Vor diesem Hintergrund erscheint eine neue Definition der Begriffe "Kernbrennstoffe" und "radioaktive Stoffe" im Atomgesetz selbst geboten.
 7. Der in § 7 Atomgesetz genannte Anlagenbegriff ist im Gesetz nicht näher definiert. Dies führt sowohl in der Verwaltungspraxis als auch in der Rechtsprechung zu unterschiedlich weiten Auslegungen des Begriffes.
Eine gesetzliche Konkretisierung ist daher dringend geboten.
 8. Das Atomgesetz normiert bislang keine Anzeige- und Mitteilungspflicht für nicht wesentliche Veränderungen kerntechnischer Anlagen bzw. ihres Betriebes.
Eine entsprechende Regelung würde es der Aufsichtsbehörde erleichtern, die vom Anlagenbetreiber vorgenommene Bewertung einer Veränderung als wesentlich oder nicht wesentlich zu überprüfen, bevor mit der Durchführung des Vorhabens vollendete Tatsachen geschaffen werden.
Da auch nicht wesentliche Veränderungen eine sicherheitstechnische Relevanz aufweisen können, ist über die genannten Mitteilungspflichten hinaus ein aufsichtsbehördlicher Zustimmungsvorbehalt für derartige Veränderungen zu erwägen. Mit einer derartigen Regelung würde eine in den Ländern zum Teil bereits eingeführte Praxis gesetzlich abgesichert.

- U 9. Das geltende Atomgesetz regelt nicht ausdrücklich, daß die Betreiber kerntechnischer Anlagen verpflichtet sind, finanzielle Rücklagen für die spätere Stilllegung der sicheren Einschluß oder die Beseitigung der Anlage zu bilden. Es besteht daher die Gefahr, daß die ohnehin schon bestehenden Probleme der öffentlichen Hände mit der Sanierung industrieller "Altlasten" durch atomare "Altlasten" noch vergrößert werden.

Die Betreiber kerntechnischer Anlagen sollen daher ausdrücklich verpflichtet werden, gegenüber der zuständigen Behörde für die Kosten der späteren Stilllegung, des sicheren Einschlusses oder der Beseitigung der von ihnen betriebenen Anlage Sicherheit zu leisten.

- U 10. Die Höchstgrenze der vom Betreiber zu treffenden Deckungsvorsorge beträgt nach § 13 Abs. 3 Atomgesetz 500 Mio DM, so daß die vom Atomgesetz vorgesehene Deckung unter Berücksichtigung der staatlichen Freistellung insgesamt 1 Mrd DM beträgt.

Der Reaktorunfall von Tschernobyl hat gezeigt, daß diese Deckung noch nicht einmal zum Ausgleich der unmittelbaren Schäden ausreicht. Eine deutliche Anhebung der Höchstgrenze ist daher erforderlich. Wie diese Höhe neu zu bestimmen ist, bedarf der intensiven Erörterung.

- U 11. Die Betreiber kerntechnischer Anlagen sind zu verpflichten, auf eigene Kosten die von ihnen betriebenen Anlagen in bestimmten Zeitabständen auf ihren Sicherheitszustand überprüfen zu lassen

- U 12. und ggf. nachzurüsten, um den jeweiligen Standard der erforderlichen Vorsorge gegen Schäden nach dem Stand von Wissenschaft und Technik sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, bieten sich verschiedene gesetzliche Regelungen an, die jedoch noch einer eingehenden Erörterung bedürfen.

13. Die Formulierung von § 9 c Atomgesetz verleitet zu der Schlußfolgerung, daß bei der Schaffung dieser Bestimmung ein eigener Tatbestand für die Errichtung von Landessammelstellen begründet werden sollte, was vom Gesetzgeber jedoch nicht beabsichtigt war. Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist dieses redaktionelle Versehen zu berichtigen.
Darüber hinaus sollte in §§ 9 b und 9 c der Begriff "Änderung" durch den in den §§ 7 und 9 verwendeten Begriff "Veränderung" ersetzt werden.
14. Die Regelungen über den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der Beteiligten im atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren sollten an die Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts angepaßt, mindestens aber im Atomgesetz selbst eindeutig getroffen werden.
In diesem Zusammenhang wäre auch zu prüfen, ob die Verweisung auf die Vorschrift des § 139 b der Gewerbeordnung in § 19 Abs. 1 Satz 3 Atomgesetz insgesamt entfallen kann.
15. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß durch eine Ergänzung von § 19 Abs. 1 Atomgesetz eine klare Zuständigkeitsregelung für Maßnahmen der Gefahrenabwehr bei Verlust oder bei Drohung mit Diebstahl von nuklearem Material ("Nachsorge") getroffen wird.

...

B.

16. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.